

Recht, vom Verantwortlichen zu erfahren, ob dieser personenbezogene Daten, welche sie betreffen, verarbeitet. Ist dies der Fall, kann die betroffene Person vom Verantwortlichen in der Folge weitere Informationen verlangen. Diese umfassen insb die Verarbeitungszwecke, Empfänger<sup>1078</sup> bzw deren Kategorien, gegenüber welchen die Daten offengelegt werden (va bei einer Datenübermittlung in Drittstaaten bzw an internationale Organisationen), das Bestehen von Rechtsbehelfen wie dem Berichtigungs- bzw Lösungsanspruch, dem Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung, dem Widerspruchsrecht oder dem Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde sowie auf das Recht auf Information über *Profiling* hinsichtlich der betroffenen Person selbst und insb die damit verbundenen Auswirkungen (Art 15 Abs 1 DS-GVO).<sup>1079</sup> Hinzu kommt gem Abs 2 leg cit, dass die betroffene Person im Falle einer Datenübermittlung an einen Drittstaat einen Anspruch darauf hat, über die geeigneten Garantien gem Art 46 DS-GVO<sup>1080</sup> informiert zu werden.<sup>1081</sup> Der Verantwortliche muss der betroffenen Person die Information unverzüglich, spätestens aber binnen eines Monats zur Verfügung stellen, wobei eine Fristverlängerung möglich ist (Art 12 Abs 3 DS-GVO); zudem ist die Auskunft grundsätzlich unentgeltlich<sup>1082</sup> zu erteilen (Art 12 Abs 5 DS-GVO). Dem Verantwortlichen obliegt es im Zuge der Pflichterfüllung, die Identität des Gesuchstellers als Betroffener zu prüfen, insb „im Rahmen von Online-Diensten und im Fall von Online-Kennungen.“<sup>1083</sup> Dabei kann der Verantwortliche bei Vorliegen begründeter Zweifel von ihm weitere Informationen anfordern (Art 12 Abs 6 DS-GVO).<sup>1084</sup> Der Verantwortliche muss der um Auskunft ersuchenden betroffenen Person eine Kopie der verarbeiteten Daten zur Verfügung stellen; für weitere Kopien kann ein Entgelt verlangt werden.<sup>1085</sup> Die Kopie ist in derjenigen Form zu übermitteln, in welcher der Antrag gestellt wurde (dh bei elektronisch gestellten Gesuchen käme dem Betroffenen eine elektronische Kopie zu; s Art 15 Abs 3 DS-GVO).<sup>1086</sup> Dabei darf

---

<sup>1078</sup> S dazu die Definition in Art 4 Z 9 DS-GVO.

<sup>1079</sup> Vgl auch *Haidinger*, Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 125 [127].

<sup>1080</sup> S dazu die Ausführungen in Kapitel 7.6.2.

<sup>1081</sup> S dazu auch *Haidinger* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 127; *Paal* in *Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 15, Rz 32.

<sup>1082</sup> Ein Entgelt kann bei offenkundig unbegründeten Gesuchen oder im Falle einer exzessiv häufigen Gesuchstellung verlangt werden (Art 12 Abs 5 DS-GVO); vgl hierzu auch *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 15, Rz 16.

<sup>1083</sup> Erw 64 der DS-GVO; vgl auch *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 15, Rz 15.

<sup>1084</sup> Vgl *Paal* in *Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 15, Rz 7.

<sup>1085</sup> Vgl *Paal* in *Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 15, Rz 35.

<sup>1086</sup> Anderes gilt nur, wenn die betroffene Person etwas Anderes im Gesuch angibt. Zudem darf das Recht auf Erhalt einer Kopie die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen (Art 15 Abs 4 DS-GVO); hier muss folglich eine Interessenabwägung vorgenommen werden.